

Leibniz-Institut zur Analyse des
Biodiversitätswandels
Adenauerallee 127
53113 Bonn

Ort: Bonn
Datum: 21.07.2026
Tel.: +49 (0)89 3581 6198
E-Mail: vergaben@leibniz-lib.de
Az.-Nr.: 20260439

RAHMENVERTRAGSBEDINGUNGEN

Im Rahmen des Verfahrens

**Öffentliche Ausschreibung von Lieferleistungen nach der Verfahrens-
ordnung für die Vergabe öffentlicher Lieferung- und Dienstleistungen
unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) zur Beschaffung von „Rah-
menvereinbarungen zum Kauf und Lieferung von Bürobedarf“**

1. Geltungsbereich und Bezeichnungen

- 1.1. Die nachstehenden Rahmenvertragsbedingungen sind bestimmt für die Rahmenvereinbarung über Lieferleistungen von „Bürobedarf“, bestehend aus Los 1 (Büromaterial, Büroeinrichtung, Bürotechnik, Papeterie, Klebe- und Packmittel, Tasche), Los 2 (Informations-, Kommunikations- und Medientechnik) und Los 3 (Körperpflege, Körperhygiene).
- 1.2. Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Erteilung von Einzelaufträgen, welche die auf der Titelseite bezeichneten und in der Anlage Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben. Für jeden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Einzelauftrag erfolgen die konkretisierten Festlegungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und die vertraglichen Bedingungen gesondert mit Erteilung des Einzelauftrags. Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.
- 1.3. Im Sinne dieser Rahmenvertragsbedingungen bezeichnet:
 - **„Auftraggeberin“**: das LIB Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels, Adenauerallee 127, 53113 Bonn;
 - **„Auftragnehmer“**: den im Zuschlagsschreiben benannten Auftragnehmer des jeweiligen Loses;
 - **„Einzelauftrag“ / „Einzelabruf“**: jeden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten konkreten Beschaffungsauftrag.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Für die Rahmenvereinbarung gelten diese RAHMENVERTRAGSBEDINGUNGEN sowie, im Falle von Widersprüchen vorrangig, ggf. erfolgte Erläuterungen, Klarstellungen und/oder Anpassungen aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging; z.B. in Form von Mitteilungen an die Bieter oder veröffentlichte Bieterfragen und Antworten der Vergabestelle hierauf.
- 2.2. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- 2.2.1. Erläuterungen, Klarstellungen und/oder Anpassungen aus dem Vergabeverfahren (z.B. Bieterinformationen, veröffentlichte Bieterfragen und Antworten);
 - 2.2.2. das Zuschlagsschreiben aus dem Vergabeverfahren;
 - 2.2.3. die Leistungsbeschreibung sowie sämtliche Vergabeunterlagen, die von der Auftraggeberin zu dem Vergabeverfahren veröffentlicht wurden;
 - 2.2.4. diese Rahmenvertragsbedingungen;
 - 2.2.5. die losspezifischen Leistungsverzeichnisse sowie das Gesamtportfolio der ECLASS für die jeweiligen Lose;
 - 2.2.6. das Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren.
- 2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ebenso wie entsprechende Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw. des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Auftraggeberin die AGB des Auftragnehmers unter konkreter Bezugnahme oder Wiedergabe mindestens in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen vom Auftragnehmer angebotenen Skontoabzug.
- 2.4. Kalkulationsannahmen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie der Auftraggeberin (z.B. im Angebotsschreiben) mitgeteilt wurden oder bekannt sein sollten.

3. Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen

- 3.1. Art und Gegenstand der Leistungen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können, werden durch die Leistungsbeschreibung und losspezifischen Leistungsverzeichnisse festgelegt. Mit der Erteilung von Einzelaufträgen erfolgt jeweils eine Konkretisierung der in der Leistungsbeschreibung und losspezifischen Leistungsverzeichnis festgelegten Leistungen.
- 3.2. Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung auf Grundlage von Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin während der geregelten Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung.

- 3.3. Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung werden noch keine konkreten Leistungspflichten bzw. Ansprüche zur Leistungserbringung und deren Vergütung begründet. Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers und Gegenleistungspflichten der Auftraggeberin werden erst mit dem Abruf von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung begründet. Der Abruf der Leistungen erfolgt durch die Erteilung von Einzelaufträgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin abgerufenen Einzelaufträge auszuführen.
- 3.4. Diese Rahmenvereinbarung begründet Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die zusätzlich zu den Rechten und Pflichten der Einzelabrufe gelten.
- 3.5. Für die Ausführung der Einzelaufträge gelten zusätzlich zu diesen Rahmenvertragsbedingungen die Festlegungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsart, den Leistungsumfang, vertragliche Regelungen, die Vergütung und Termine, die bei der jeweiligen Einzelauftragserteilung bestimmt werden. Diese Rahmenvereinbarung legt diesbezüglich nur den Rahmen fest, der bei den Festlegungen für den jeweiligen Einzelauftrag zu beachten ist. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur dann unmittelbar bei der Ausführung der auf Grundlage der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge zu beachten, soweit bei der Einzelauftragserteilung nicht etwas abweichendes bestimmt wurde.
- 3.6. Der Höchstwert für die Leistungen, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung maximal abgerufen werden können, beträgt für alle Lose insgesamt 150.000,00 EUR.
- 3.7. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart, d.h. es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen (Mindestabnahmemengen). Ein Anspruch auf Mindestabnahmemengen – und somit Mengen- oder Umsatzgarantien – kann insbesondere nicht aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen Schätzmengen abgeleitet werden.
- 3.8. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen fehlenden Abrufen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine in missbräuchlicher Absicht erfolgte falsche Bedarfsermittlung der Auftraggeberin oder eine der Auftraggeberin nachgewiesene grob sorgfaltswidrig falsche Bedarfsermittlung.

4. Vertragslaufzeit

- 4.1. Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt vier Jahre. Sie beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung und endet vier Jahre nach

Zuschlagserteilung (Mindestvertragslaufzeit). Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verlängert sich zweimal jeweils um 12 Monate, sofern die Auftraggeberin der Verlängerung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit widerspricht. Zusammen mit der Verlängerungsoption beträgt die Höchstvertragslaufzeit sechs Jahre.

- 4.2. Die Rahmenvereinbarung erlischt automatisch, wenn der Auftragswert der bisher getätigten Einzelabrufe den unter Ziffer 3.6 angegebenen Höchstwert erreicht hat. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Auftraggeberin, in den Grenzen des § 132 GWB weitere Einzelabrufe vor Erreichen des Höchstwertes zu beauftragen.
- 4.3. Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung bezüglich des Einzelauftrags erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Rechte und Pflichten aus dem Einzelabruf erlöschen erst dann, wenn die wechselseitigen Leistungen erbracht sind. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen dieser RAHMENVERTRAGSBEDINGUNGEN für diesen Einzelauftrag fort.

5. Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung

- 5.1. Die Auftraggeberin schließt nach Durchführung des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens je Los eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer. Pro Los kann ein unterschiedlicher Auftragnehmer beauftragt worden sein.
- 5.2. Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Einzelaufträgen über die in der Leistungsbeschreibung und dem losspezifischen Leistungsverzeichnis bezeichneten Leistungen berechtigt.
- 5.3. Abrufberechtigt sind folgende Organisationseinheiten und Standorte der Auftraggeberin:
 - 5.3.1. Adenauerallee 127, 53113 Bonn (Hauptsitz)

- 5.3.2. Adenauerallee 160, 53113 Bonn
 - 5.3.3. Friedrich-Hirzebruch-Allee 3, 53113 Bonn
 - 5.3.4. Martin-Luther-King-Platz 3, 53113 Bonn
 - 5.3.5. Abrufe dürfen ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorstehend genannten Stellen erteilt werden. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss eine Liste der konkret zeichnungsberechtigten Personen in Textform mit und aktualisiert diese bei Änderungen unverzüglich.
- 5.4. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung erteilt.
- 5.5. Die Auftraggeberin ist berechtigt unmittelbar Einzelabrufe zu erteilen, ohne dass es hierfür einer vorherigen erneuten Angebotslegung des Auftragnehmers bedarf. Mit Erteilung des Einzelauftrags teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer den konkreten Bedarf, einschließlich Leistungsinhalt und -umfang sowie Ausführungsfristen und Vergütung mit, sofern dies nicht schon in der Leistungsbeschreibung geregelt ist. Dabei ist die Auftraggeberin bezüglich der Vorgaben zur Vergütung an die Vorgaben unter Ziffer 8 gebunden. Die weiteren Festlegungen erfolgen auf der Grundlage und in den Grenzen der mit dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Vorgaben.
- 5.6. Soweit die Auftraggeberin im Vorfeld der Einzelauftragserteilung eine Konkretisierung der zu beauftragenden Leistungen für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, dem Auftragnehmer den konkreten Bedarf mitzuteilen und zur Abgabe eines verbindlichen Angebots für den Einzelauftrag aufzufordern. Auf der Grundlage des konkreten mitgeteilten Leistungsinhalts und -umfangs sowie der Ausführungsfrist erstellt der Auftragnehmer dann ein verbindliches Angebot für den Einzelauftrag. Dieses enthält den im Vergabeverfahren zugrunde gelegten Preis mit Vorkalkulation, die alle Kosten umfasst oder sonstige von der Auftraggeberin geforderte Preisangaben. Die Auftraggeberin prüft das verbindliche Angebot des Auftragnehmers und entscheidet über die Beauftragung. Leistungsverpflichtung und Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entstehen nur und erst mit Auftragserteilung.
- 5.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und unter Einhaltung der Höchstabnahmemengen erteilten Einzelauftrag auszuführen bzw. für jeden angefragten Einzelauftrag unverzüglich ein

Angebot zu erstellen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Angebotsabgabe und Ausführung besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen objektiv unmöglich ist (§ 275 BGB) oder wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 14 dieser Rahmenvertragsbedingungen vorliegt.

- 5.8. Die Auftragserteilung erfolgt über ein noch zu entwickelndes elektronisches Bestellsystem. Bis zur Implementierung dieser elektronischen Bestellabwicklung erfolgt die Auftragserteilung bevorzugt über eine vom Auftragnehmer bereitgestellte Online-Bestellplattform, alternativ per E-Mail oder per Telefax. Spätestens drei (3) Wochen nach Zuschlagserteilung stellt der Auftragnehmer der Auftraggeberin eine vollständige Schnittstellenbeschreibung zur elektronischen Anbindung in Textform zur Verfügung. Verzögert sich die Bereitstellung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und einen neuen verbindlichen Termin zu benennen.
- 5.9. Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.
- 5.10. Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.
- 5.11. Ist es dem Auftragnehmer nicht möglich innerhalb der von der Auftraggeberin festgelegten Ausführungsfrist die abgerufene Einzelleistung zu erbringen, ist die Auftraggeberin berechtigt, für die von der Nichtlieferfähigkeit betroffene Einzelleistung vom im Vergabeverfahren Zweitplatzierten anzufragen und gegebenenfalls abzurufen.
- 5.12. Sofern im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer die Lieferung frei Haus an die von der Auftraggeberin jeweils benannte Lieferadresse (§ 269 BGB). Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an der benannten Lieferadresse auf die Auftraggeberin über. Der Auftragnehmer hat die Lieferung mit einer prüffähigen Lieferdokumentation (Lieferschein) zu versehen. Eine Annahmestätigung durch die Auftraggeberin ist nicht Voraussetzung für den Gefahrübergang.

6. Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen

- 6.1. Diese Rahmenvereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
- 6.2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.3. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin liegt ebenso vor, wenn
 - 6.3.1. dem Auftragnehmer in Bezug auf mindestens zwei, nicht zwingend aufeinander folgende, ihm auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge aus wichtigem Grund gekündigt wurde bzw. ihm aus wichtigem Grund der Rücktritt erklärt wurde und der Auftragnehmer dies zu vertreten hatte.
 - 6.3.2. der Auftragnehmer mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Ausführung eines ihm erteilten Einzelauftrags verweigert hat, ohne dass dies nach diesen Rahmenvertragsbedingungen zulässig wäre bzw. mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Angebotsabgabe für einen Einzelauftrag verweigert hat, ohne dass dies nach diesen Rahmenvertragsbedingungen zulässig wäre.
 - 6.3.3. der Auftragnehmer eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags/Abrufs nach dieser Rahmenvereinbarung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat, obwohl er unter Fristsetzung zur pflichtgemäßen Erfüllung aufgefordert wurde.
- 6.4. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin vor,
 - 6.4.1. wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - 6.4.2. wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter der Auftraggeberin oder deren Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die

mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

- 6.4.3. wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gegenüber der Auftraggeberin, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
 - 6.4.4. wenn zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung / der Vertragsschluss ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag.
 - 6.4.5. wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt.
 - 6.4.6. wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, ohne die gemäß der für den Einzelauftrag vereinbarten Bestimmungen erforderliche vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt.
 - 6.4.7. wenn die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der Auftragnehmerin im Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging, in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.
- 6.5. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

7. Gewährleistung / Mängelansprüche

- 7.1. Der Auftragnehmer liefert Waren, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist (§ 434 BGB).
- 7.2. Mängel sind von der Auftraggeberin unverzüglich nach Entdeckung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels die folgenden gesetzlichen Rechte geltend zu machen:
- 7.3. Nacherfüllung nach Wahl der Auftraggeberin durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung;
 - Rücktritt vom Einzelauftrag;
 - Minderung der Vergütung;
 - Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nacherfüllung. Die Nacherfüllungsfrist beträgt, sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Frist vereinbart wird, zehn (10) Werktage ab Zugang der Mängelrüge in Textform. Bei Dringlichkeit kann die Auftraggeberin eine angemessen kürzere Frist setzen.
- 7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab Ablieferung der Ware am Lieferort (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).
- 7.6. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere aus unerlaubter Handlung oder Produkthaftung, bleiben unberührt.

8. Rahmen für Vergütung der Einzelaufträge

- 8.1. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage
 - 8.1.1. der diesbezüglich festgelegten Bestimmungen der Auftraggeberin in der Leistungsbeschreibung,
 - 8.1.2. der Angaben des Preises für die jeweiligen Produkte in dem losspezifischen Leistungsverzeichnis,
 - 8.1.3. des Angebots des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung voraus ging,

soweit es den Vorgaben aus den Vergabeunterlagen nicht widerspricht;

8.1.4. den für den Einzelauftrag getroffenen konkretisierten Bestimmungen.

8.2. Werden Produkte durch den Auftragnehmer auf Grund von besonderen Maßnahmen günstiger angeboten, so gilt für die Auftraggeberin automatisch der günstigere Preis.

8.3. Preisanpassungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

8.3.1. Eine Preisanpassung kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres geltend gemacht werden.

8.3.2. Maßstab für eine Anpassung ist die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland gegenüber dem Indexstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

8.3.3. Preiserhöhungen sind auf maximal 5 % pro Anpassungszeitraum begrenzt.

8.3.4. Eine Anpassung der Nachlässe erfolgt nicht. Diese werden auf die kommenden Jahre übertragen.

8.3.5. Die Anpassung bedarf der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien in Textform und tritt frühestens einen Monat nach Zugang der Anpassungserklärung beim anderen Teil in Kraft.

8.4. Soweit sich aus für den Einzelauftrag getroffenen konkretisierten Bestimmungen weitere, nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene, Leistungen ergeben, werden diese gemäß den Vorgaben/Vereinbarungen für den jeweiligen Einzelabruf vom Auftragnehmer angeboten und von der Auftraggeberin vergütet.

8.5. Zahlungsbedingungen

8.5.1. Die Vergütung für jeden Einzelauftrag wird fällig nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung, die alle gesetzlich erforderlichen Angaben gemäß §§ 14, 14a UStG enthält.

8.5.2. Die Auftraggeberin leistet Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 271a BGB). Rechnungen, die nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, gelten als nicht

eingegangen; die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer unverzüglich über die fehlenden Angaben.

8.5.3. Alle Rechnungen sind ausschließlich digital an buchhaltung@leibniz-lib.de zu übersenden. Als Rechnungsadresse ist anzugeben: Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels, Adenauerallee 127, 53113 Bonn. Jede Rechnung hat das jeweilige Los, die Bestellnummer des Einzelabrufs sowie das Aktenzeichen 20260439 zu enthalten.

8.5.4. Ein vom Auftragnehmer angebotener Skonto wird nach Maßgabe von Ziffer 2.2 als wirksam vereinbart betrachtet, sofern die Auftraggeberin die Zahlung innerhalb der Skontofrist leistet.

9. Ergänzende Vereinbarungen

- 9.1. Die Leistungen dieses Vertrags wird der Auftragnehmer, mit dem gegenüber der Auftraggeberin im Angebot vorgestellten Inhalt samt Anlagen durchführen.
- 9.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die benannten Personen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (nachfolgend nur „Verarbeitung“ genannt) ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschließlich E-Mail-Adressen) durch die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO einwilligen, sofern eine Einwilligung hierfür erforderlich ist und die Verarbeitung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann, insbesondere nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO oder, im Hinblick auf Beschäftigte des Auftragnehmers, auf § 26 BDSG. Die Einwilligung muss auch die Verarbeitung durch andere von der Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages beauftragte Dritte umfassen. Dies gilt auch im Falle eines Personalwechsels. Die jeweilige Einwilligung ist auf Anforderung der Auftraggeberin in Textform einzureichen.
- 9.3. Erfüllungsort für alle Lieferpflichten des Auftragnehmers ist die jeweils im Einzelauftrag benannte Lieferadresse der Auftraggeberin. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung wird – soweit gesetzlich zulässig – als ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Bonn vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.4. Nach Zuschlagserteilung benennt der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen, einen konkreten Ansprechpartner sowie dessen Vertreter für Fragen zu Rechnungen, der Auftragsabwicklung, Produktinformationen sowie Beratung vor Ort. Die

Benennung hat in Textform zu erfolgen und die vollständigen Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zu enthalten. Änderungen des Ansprechpartners sind der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- 9.5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einzelnen Einzelaufträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. § 354a HGB bleibt unberührt. Im Falle einer zulässigen Abtretung ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin die Abtretung unverzüglich mitzuteilen.

10. Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten

- 10.1. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin an Dritte übertragen. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Ausschlussgründe gem. §§ 123 oder 124 GWB vorliegen oder Zweifel an seiner Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (Eignung) bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern gilt die Zustimmung der Auftraggeberin bereits mit Vertragsschluss als erteilt.
- 10.2. Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin unberührt.
- 10.3. Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

11. Haftung

- 11.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
- 11.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt, soweit die Pflichtverletzung auf Fahrlässigkeit beruht.
- 11.3. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt und der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren,

vertragstypischen Schaden. Je Schadensereignis beträgt die Haftungsobergrenze 150 % des Wertes des betroffenen Einzelauftrags.

- 11.4. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
- 11.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige zwingende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Textform

- 12.1. Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bedarf der Textform, E-Mail und Fax wahren die Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.